

Aktenzeichen: 4 AZN 593/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 14. Januar 1988

- 4 AZN 593/87 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 5. Februar 1987

Oldenburg

- 1 Ca 1449/86 E -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 17. August 1987

Niedersachsen

- 11 Sa 682/87 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde (Divergenz)

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz; BAT 1975 §§ 22, 23;
Anlage 1 a VergGr. VII Fallgruppe 1 b (Angestellter
in der Gewerbesteuerabteilung eines Stadtsteueramtes)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Angestellten in der Gewerbesteuerab-
teilung eines Stadtsteueramtes



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 593/87

11 Sa 682/87 E Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Januar
1988 beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 17. August 1987 - 11 Sa 682/87 E -
wird auf Kosten des Klägers als unzu-
lässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger steht als Angestellter in der Gewerbesteuerabteilung des Stadtsteueramtes in den Diensten der Beklagten. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. VIII BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. September 1985 Vergütung nach VergGr. VII BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte, auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.

Die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat der Kläger nicht dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder angeblich den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende



Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz mit weiteren Nachweisen).

Diesen Erfordernissen entspricht das zur Begründung seiner Beschwerde angebrachte Vorbringen des Klägers nicht. Zwar weist der Kläger zutreffend darauf hin, daß der erkennende Senat in mehreren Entscheidungen (z.B. BAGE 31, 26, 34 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 - AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 24. Oktober 1984 - 4 AZR 518/82 - AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT 1975) Ausführungen zu § 139 ZPO gemacht hat. Abstrakte Rechtssätze zu dieser Gesetzesnorm hat der Senat in den angezogenen Urteilen jedoch nicht aufgestellt. Er hat vielmehr lediglich aufgrund der jeweiligen Fallgestaltung die Instanzgerichte zur Beachtung dieser Bestimmung angehalten und dabei deutlich zu verstehen gegeben, daß ihre Heranziehung von den jeweiligen Umständen abhängt. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht entgegen dem Vortrag des Klägers zu § 139 ZPO weder abstrakte Rechtssätze aufgestellt noch sich überhaupt zu dieser prozeßrechtlichen Vorschrift geäußert. Schon deswegen liegt insoweit keine rechtserhebliche Divergenz im Sinne von § 72



Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vor. Wenn das Landesarbeitsgericht, das insoweit vom Kläger wörtlich zitiert wird, in seinen Entscheidungsgründen ausführt, das Gericht sei nicht verpflichtet, zugunsten des Klägers die Klage schlüssig zu machen, weil es Aufgabe des Klägers und nicht des Gerichtes sei, die rechtserheblichen Tatsachen für die Schlüssigkeit der Klage vorzutragen, sind das jedenfalls keine abstrakten Rechtsausführungen zu § 139 ZPO.

In Wahrheit will der Kläger mit diesem Vorbringen auch nur rügen, das Landesarbeitsgericht hätte ihm Auflagen nach § 139 ZPO machen müssen, habe also diese Vorschrift im vorliegenden Fall zu Unrecht nicht angewendet. Darauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz aus den dargelegten Rechtsgründen nicht gestützt werden. Dasselbe gilt für die weiteren Ausführungen des Klägers zur Frage der Schlüssigkeit der Klage. Zu beiden Rechtsfragen hätte das Revisionsgericht nur aufgrund einer zulässigen Revision im einzelnen Stellung nehmen können. Im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens können diese Fragen nicht überprüft werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)